

(3) Ärzte sind zuständig für die Feststellung und Beurteilung von Auswirkungen der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auf die menschliche Gesundheit, sofern diese nicht auf Grund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen durch Lebensmittelchemiker oder Tierärzte allein getroffen werden können.

§ 4

(1) Bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln sowie der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind, soweit es in besonderen Fällen zweckmäßig und angebracht ist, die Sachverständigen der Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie der Institute der Wirtschaft oder sonstige auf dem Gebiet der Technik, der Wirtschaft, des Rechts erfahrene Fachleute an den Feststellungen zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung gemäß Abs. 1 stellt keine Beauftragung mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln im Sinne des § 16 des Lebensmittelgesetzes dar.

■ § 5

(1) Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft obliegt Tierärzten in den in der Anlage 1 Abschnitt B genannten Organen die Untersuchung und Beurteilung des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere, des Geflügels, des Wildbrets, der Fische, der Weich-, Schalen- und Krustentiere und der daraus hergestellten Erzeugnisse, ausgenommen der unter Abs. 3 genannten. Hinsichtlich der tierärztlichen Aufgaben der Lebensmittelhygiene werden Eier und Milch sowie deren Konserven und sonstige Dauerwaren von Tierärzten untersucht und beurteilt.

(2) Lebensmittelchemiker in den in der Anlage 1 Abschnitt A genannten Organen sind bei der Untersuchung und Beurteilung der Lebensmittel tierischer Herkunft zu beteiligen, wenn es sich um Fragen handelt, deren Klärung chemische und physikalische oder lebensmitteltechnologische oder ernährungshygienische Untersuchungen erfordern. Hierzu können diese unabhängig von der oben genannten Regelung Proben entnehmen.

(3) Die Untersuchung und Beurteilung der nachstehend genannten Lebensmittel obliegt den Lebensmittelchemikern der in der Anlage 1 Abschnitt A genannten Organe, die Tierärzte der in der Anlage 1 Abschnitt B genannten Organe zu beteiligen haben, wenn tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene wahrzunehmen sind:

tafel fertige Gerichte und daraus hergestellte Präserven,

Steril- und Gefrierkonserven, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nicht nur aus zubereitetem Fleisch bestehen,

diätetische Fleisch- und Wurstwaren,

Fleischsalate und ähnliche Feinkosterzeugnisse,

Fleischextrakt,

Fleischpepton,

Fleischgelatine,

kochfertige Suppen und Soßen als Trockenpräparate und ähnliche Erzeugnisse aus Weich-, Schalen- und Krustentieren,

Trockenei,

Milch,

Milcherzeugnisse,

Quark,

Käse sowie deren Zubereitungen,

Butter,

Schmalz,

Rindertalg,

sonstige Nahrungsfette tierischen Ursprungs,

Honig.

Zusammenarbeit der an der Lebensmittelüberwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen

§ 6

Die an der Lebensmittelüberwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen haben Wahrnehmungen, Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen, die auch für andere Fachgebiete von Bedeutung sind, unverzüglich an die Verantwortlichen der jeweils zuständigen Einrichtung mitzuteilen bzw. haben die anderen Sachverständigen dieser Fachgebiete hiervon zu unterrichten oder die berufenen Vertreter dieser Fachgebiete heranzuziehen.

§ 7

Die an der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln Beteiligten haben sofort den zuständigen Kreisarzt zu benachrichtigen, wenn

1. der Verdacht besteht, daß eine Schädigung der menschlichen Gesundheit auf die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes zurückzuführen ist, oder wenn
2. die Gefahr besteht, daß eine Schädigung der Gesundheit eintreten könnte.

§ 8

Zusammenarbeit der staatlichen Organe

(1) Um die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten, sind die für die Lebensmittelüberwachung verantwortlichen Organe verpflichtet, Entscheidungen, die erhebliche Änderungen in der Produktion oder Versorgung auslösen können, mit den hierfür zuständigen Organen abzustimmen.

(2) Die Beauftragten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung haben von ihnen festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen der Lebensmittel- und Ernährungshygiene der zuständigen Inspektion Lebensmittel- und Ernährungshygiene bzw. dem veterinärmedizinischen Fachorgan des Bezirkslandwirtschaftsrates mitzuteilen. Die in der Anlage 1 Abschnitten A und B genannten Organe sind verpflichtet, die von ihren Beauftragten festgestellten Verstöße der Betriebe der Lebensmittelindustrie gegen Standards und sonstige Gütevorschriften der zuständigen Prüfdienststelle des